

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



I. Allgemeiner Geltungsbereich

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen (Angebote, Aufträge etc.) der Firma NORMI HLS-Technik GmbH – nachfolgend Auftragnehmerin genannt – gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Vertragspartners, nachfolgend Auftraggeber genannt.

II. Angebot/Entwurfsunterlagen

1.

Angebote der Auftragnehmerin sind für den Auftraggeber 28 Tage verbindlich.

2.

An allen im Zusammenhang überlassenen Unterlagen wie Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Kostenvoranschläge sowie an den rechnerischen Grundlagen, stehen die Urheber- und Eigentumsrechte ausschließlich der Auftragnehmerin zu. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind diese Unterlagen unverzüglich an die Auftragnehmerin zurückzugeben.

3.

Der Auftraggeber hat Auftragsbestätigungen und Verträge sofort zu überprüfen und innerhalb von 8 Tagen zu reklamieren.

4.

Soweit für die Vertragsdurchführung öffentlich-rechtliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, so unterfällt dies dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers; er hat die Genehmigungen auch auf seine Kosten einzuholen.

III. Preise

1.

Die von der Auftragnehmerin angebotenen Preise gelten nur im Rahmen des jeweiligen Gesamtangebotes.

2.

Wird eine Preisvereinbarung nicht getroffen, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise der Auftragnehmerin maßgebend.

3.

An Angebotspreise, die keine Festpreise sind, ist die Auftragnehmerin nur für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Vertragsschluss gebunden.

4.

Sämtliche Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Mehrwertsteuer.

IV. Zahlung

1.

Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

2.

Zahlungen sind bar zu leisten, ohne jeden Abzug. Skonto wird nur gewährt, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

3.

Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig.

4.

Hält der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden Umstände bekannt, die dessen Kreditwürdigkeit ernsthaft in Frage stellen, so werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt dann offen stehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten

Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist die Auftragnehmerin dann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen, sowie alle bislang erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

5.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Auftragnehmerin berechtigt Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

V. Lieferzeit und Montage

1.

Soweit im Vertrag keine Ausführungsfristen vereinbart sind, so hat die Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens aber 28 Tage nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber mit den vertraglich vereinbarten Arbeiten zu beginnen, sofern der Auftraggeber die zur Durchführung notwendigen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung bei der Auftragnehmerin eingegangen ist.

2.

Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die auszuführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

VI. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen vor. Sind diese bereits wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, die Gegenstände zu montieren, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können. In diesem Fall gestattet der Auftraggeber der Auftragnehmerin, das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Ist eine Demontage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so überträgt der Auftraggeber der Auftragnehmerin ein Miteigentumsrecht an dem Gesamtgegenstand in Höhe der Forderung der Auftragnehmerin.

VII. Abnahme/Gefahrübergang

1.

Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

2.

Nach Fertigstellung der Leistungen ist die von der Auftragnehmerin erstellte Anlage abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt im Falle zuvor erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung. Die Gefahr geht schon vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und die Auftragnehmerin die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

VIII. Haftung

1.

Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien wie Wasser, Luft etc. verwendet und dadurch Schäden verursacht, so besteht eine Haftung der Auftragnehmerin nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

2.

Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Ggf. ist die Auftragnehmerin zu beauftragen, die Anlage zu entleeren – gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber hat, haftet die Auftragnehmerin nicht, sofern sie den Auftraggeber zuvor ausreichend belehrt hat.

3.

Die Auftragnehmerin haftet lediglich für vorsätzlich oder grob fahrlässiges Eigenverschulden bzw. dasjenige seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung der Auftragnehmerin.

X. Salvatorische Klausel

1.

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die unwirksame Regelung soll dabei durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

2.

Vertragsabreden gelten nur dann, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Abweichungen und Ergänzungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie zuvor schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigt worden sind. Gleiches gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis.